



Bundesamt für Landwirtschaft
Herr Jacques Chavaz
Stellvertretender Direktor Hauptabteilung
Produktion und Internationales
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Brugg, 10. März 2006

Zuständig: Heiri Bucher
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: Stellungn AEV Schlachtvieh-VO 060306.doc

Änderung der Agrareinfuhrverordnung und der Schlachtviehverordnung Konsultationsverfahren

Sehr geehrter Herr Chavaz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 16. Februar 2006 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) beanstandet ausdrücklich die äusserst kurze Vernehmlassungsfrist. Wenn den interessierten Kreisen lediglich drei Wochen für ihre Stellungnahmen eingeräumt werden ist dies nicht akzeptabel. Für uns stellt sich damit die Frage nach der Ernsthaftigkeit der Vernehmlassung. Den zur Stellungnahme eingeladenen Kreisen wird es weitgehend verunmöglicht, sich in den zuständigen Gremien mit dem Thema auseinander zu setzen. Wir verlangen, dass in Zukunft für Vernehmlassungen mindestens zwei Monate Zeit eingeräumt werden.

Änderungen der Agrareinfuhrverordnung

Der SBV ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Wir begrüssen es, dass die Gebührensätze gemäss Anhang 7 gesenkt werden können.

Änderungen der Schlachtviehverordnung

Artikel 6 Bezeichnung

Wir sind ungehalten über den Vorschlag des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) zur Anrechnung der Mindestanzahl an Schlachttieren, deren es für die staatliche Anerkennung der öffentlichen Märkte bedarf. Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 2011 hat der SBV in Übereinstimmung mit beinahe allen betroffenen Fach- und Kantonalorganisationen einer Mindestzahl von durchschnittlich 50 aufgeführten Tieren zugestimmt. **Dies unter der klaren Voraussetzung, dass Märkte, die zeitlich verschoben am gleichen Tag in der gleichen Region stattfinden, für die Berechnung der Mindestauffuhrzahlen als einen Markt gezählt werden.** Obwohl sich für diese

Lösung in der Vernehmlassung zur AP 2011 ein breiter Konsens ergeben hat, wurde dies in den vorliegenden Änderungsvorschlägen des BLW in keiner Art und Weise berücksichtigt.

Die öffentlichen Märkte sind für die Produzenten insbesondere in Zeiten mit einer angespannten Marktsituation ein bedeutendes Instrument beim Absatz von Schlachttieren. Bei guten Preissituationen sind tiefere Auffuhrzahlen fast unvermeidbar. Durch die vom BLW vorgeschlagene Berechnung der Mindestauffuhrzahl würden in guten Marktphasen insbesondere Märkte in Randregionen gefährdet. Diese würden dann den Produzenten in Zeiten mit Absatzschwierigkeiten als Auffangnetz fehlen.

Wenn vom Bund in dieser Frage nicht Hand geboten wird, werden künftig zahlreiche Märkte nicht mehr durchgeführt werden können. Dies macht sowohl aus ökologischen wie auch aus tierschützerischen Überlegungen keinen Sinn weil die Tiere dann von den Händlern auf den einzelnen Höfen abgeholt und zusammengeführt werden müssten. Dadurch würden mehr Tiertransporte verursacht und die Transportzeit würde für einen Teil der Tiere beträchtlich verlängert.

Wir erwähnen an dieser Stelle nochmals ausdrücklich, dass die öffentlichen Schlachtviehmärkte ein ausserordentlich wichtiges und wertvolles Instrument zur Schaffung von Markt- und Preistransparenz sind. Ohne die öffentlichen Märkte würde die Situation insbesondere beim Rindvieh künftig derjenigen im Schweinesektor entsprechen, in der die Grossabnehmer den Produzenten die Preise weitgehend diktieren. In diesem Umstand ist auch die Ablehnung der Grossverteiler für die staatliche Unterstützung der öffentlichen Märkte begründet.

Absatz 4

Wir begrüssen die in Absatz 4 vorgeschlagene Bestimmung, welche es jedoch so zu erweitern gilt, dass in einer Region am gleichen Tag durchgeführte Mehrfachmärkte bei der Bemessung der Mindestzahl von durchschnittlich 50 Tieren nach Artikel 6 Absatz 2 als ein Markt angerechnet werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Art. 6 Absatz 4 (neu)

*⁴ Sofern in einer Region auf einem Marktplatz am selben Tag Märkte verschiedener Tierkategorien stattgefunden haben **oder am selben Tag mehrere Märkte stattgefunden haben, welche durch das selbe Team der nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b beauftragten Organisation überwacht werden**, können die Auffuhrzahlen dieser Märkte zur Erreichung der Mindestgrösse nach Absatz 2 Buchstabe a zusammengezählt werden.*

Artikel 7

Mit dem neuen Absatz 3 wird präzisiert, unter welcher Voraussetzung Tiere als ersteigert gelten werden. Damit eine rationelle Abwicklung der Versteigerung gewährleistet werden kann sollte die Bestimmung auf den "öffentlichen Aufruf" beschränkt werden.

Art. 7 Abs. 3

³ Als ersteigert gelten Tiere, die nach ~~dreimaligem~~ öffentlichem Aufruf dem Meistbietenden zugeschlagen worden sind.

Übrige Änderungen (Art. 16, 18, 18a, 19, 19a, 20, 25, 35a)

Keine Bemerkungen.

Schlussbemerkungen

Der SBV unterstützt die Bestrebungen des BLW, die Attraktivität der überwachten öffentlichen Märkte zu gewährleisten und deren Effizienz wo nötig zu steigern. Die vom BLW nun vorgeschla-

genen Massnahmen für die Anerkennung der Märkte führt jedoch dazu, dass dieses äusserst wichtige Instrument zur Schaffung von Markt- und Preistransparenz gefährdet wird und in Zeiten mit Absatzschwierigkeiten als Auffangnetz nicht mehr zur Verfügung steht. Dies muss unter allen Umständen vermieden werden.

Wir erwarten, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor